

BGer 9C 142/2014 vom 13. März 2014

Bundesgericht, 2014-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_142_2014

FR: TF 9C 142/2014 du 13 mars 2014

IT: TF 9C 142/2014 del 13 marzo 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG. In diesem Rahmen kann ein Rechtsstreit um Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung nur vor Bundesgericht getragen werden, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271). Hinsichtlich anderer Aspekte prüft das Bundesgericht die Anordnung des Gutachtens gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid auf deren Bundesrechtskonformität hin (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 1.2

Die in der Beschwerdeschrift vorgetragene Argumente, weshalb der strittige Begutachtungsauftrag für die Versicherte einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach sich ziehe, sind massgebend dafür, dass Zwischenverfügungen, mit denen eine Begutachtung angeordnet wird, vor kantonalem Versicherungsgericht resp. Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Sie eröffnen nach dem Gesagten aber nicht auch den Rechtsweg an das Bundesgericht, ausser der angefochtene Entscheid betreffe den Ausstand einer sachverständigen Person.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Begutachtung rechtfertige sich grundsätzlich nicht, weil die Voraussetzungen für eine Revision nach lit. a Abs. 1 Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) nicht erfüllt seien. Hinzu komme, dass im Rahmen eines parallelen Haftpflichtprozesses vor dem Handelsgericht Zürich bereits eine Begutachtung beim Spital A._____ angeordnet worden sei. Im Hinblick darauf dränge es sich auf, diese Institution einvernehmlich auch im IV-Verfahren beizuziehen. Allenfalls sei der Begutachtungsauftrag an die MEDAS Y._____ zu vergeben. Die Beschwerdeführerin betont insbesondere, ihr Argument, die anderweitige Begutachtung mache eine gesonderte IV-Administrativexpertise überflüssig, betreffe eine konkrete Gegebenheit des Einzelfalls, mit welcher sich die Beteiligten im System der Zufallszuweisung (Art. 72bis Abs. 2 IVV ; BGE 139 V 349 E. 5.2.1 S. 354) weiterhin auseinandersetzen müssen (BGE a.a.O. E. 5.2.2.1 S. 355; vgl. auch das von der Beschwerdeführerin zitierte Urteil 8C_512/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.4). Dabei handelt es sich indes - wie auch in den übrigen Punkten - um eine materielle Einwendung (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 274), die dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens zur Beurteilung vorgelegt werden kann (oben E. 1; Urteil

9C_601/2013 vom 1. Oktober 2013 E. 2.3).

E. 3

Die Beschwerde ist somit in allen Teilen offensichtlich unzulässig (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Erledigung im vereinfachten Verfahren (Art. 108 BGG) führt zu reduzierten Gerichtskosten (Urteil 9C_743/2012 vom 10. Oktober 2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.